

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Faunistische Landesarbeitsgemeinschaft Hessen e. V. (FLAGH)". Sein Sitz ist Friedberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Tierschutz durch wissenschaftliche Arbeiten sowie die in diesem Zusammenhang stehende Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein strebt nicht die Anerkennung nach § 60 BNatSchG an.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Wissenschaft und Forschung (biologisch-ökologische Landesforschung in Hessen, Faunistik)
  - b. Umweltbildung
  - c. Natur- und Landschaftsschutz
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Persönlichen Mitgliedern;
  - b) Korporativen Mitgliedern.
2. Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die den Vereinszweck, den FLAGH-Ehrencodex und die Satzung anerkennen, können ihren Beitritt schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Juristische Personen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten. In der Mitgliederversammlung haben sie nur eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes;
  - b) durch den Austritt, der bis spätestens 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
  - c) durch Auflösung des Vereins;
  - d) durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den FLAGH-Ehrencodex verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen; sie wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung rechtskräftig. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde möglich, über die eine (ggf. außerordentliche) Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Diese endgültige Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung wird in jedem Fall über den Vorgang unterrichtet.

## § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der persönlichen Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit; das Gleiche gilt für Wahlen. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich ist;
  - c) die Entgegennahme und Diskussion des jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes;
  - d) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
  - f) die Entscheidung über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel;
  - g) die Beschlussfassung von bindenden Resolutionen;
  - h) die Auflösung des Vereins.
6. Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, auf Antrag jedoch geheim.
7. Schriftliche Abstimmung per Brief ist möglich; der Brief muss dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
8. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn sie in der Versammlung Berücksichtigung finden sollen; im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
9. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, der satzungsgemäßen Bekanntgabe der Tagesordnung, die Form der Abstimmung, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse, die gefassten Beschlüsse, die Feststellung, dass die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse verkündet worden sind, sowie Ort und Datum der Versammlung. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassenwart/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder können dazu Wahlvorschläge machen. Wählbar sind alle persönlichen geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sie in der Versammlung anwesend sind und ihre Bereitschaft erklärt haben oder sich bei Abwesenheit aus wichtigem persönlichem Grund vorher ausdrücklich schriftlich verbindlich dazu bereiterklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern offen; der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Die von den einzelnen Sektionen (= die in der FLAGH vertretenen hessischen Arbeitsgemeinschaften) benannten Sprecher/-innen der Arbeitsgemeinschaften (Arge) werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt und bilden den erweiterten Vorstand. Je ein/-e weitere/r Sprecher/-in einer Arge kann zum stellvertretenden Mitglied im erweiterten Vorstand bestätigt werden. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ebenfalls stimmberechtigt auf Vorstandssitzungen.

## § 6 Finanzmittel

1. Die für die Satzungszwecke erforderlichen Finanzmittel werden durch Finanz- und Sachzuwendungen erbracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen die Höhe der finanziellen Mittel des Vereins nicht überschreiten.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 7 Rechnungswesen

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenwart/in verantwortlich. Er/sie verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er/sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich der Mitgliederversammlung zu erstatten.
2. Die Prüfung der Jahresrechnungen geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

## § 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Im Zweifel über die Auslegung aller Paragraphen dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechtes des BGB (§§ 21 - 79) sinngemäß.
2. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können
  - a) ihre Auslagen in nachgewiesener Höhe ersetzt bekommen,
  - b) eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EstG, erhalten.

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen; sie muss mit 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Das Votum kann während der Mitgliederversammlung oder termingerecht schriftlich abgegeben werden.
2. Die Auflösung des Vereins nach 1. ist vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Nach dem Auflösungsbeschluss ist der amtierende Vorstand verpflichtet, alle Verbindlichkeiten des Vereins abzuwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Senckenberg-Gesellschaft für Naturforschung in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für den Aufbau und die Pflege einer faunistischen Landesbelegsammlung Hessen zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. März 2014 in Wetzlar beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg in Kraft.

Die Satzung vom 13. März 2010 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.